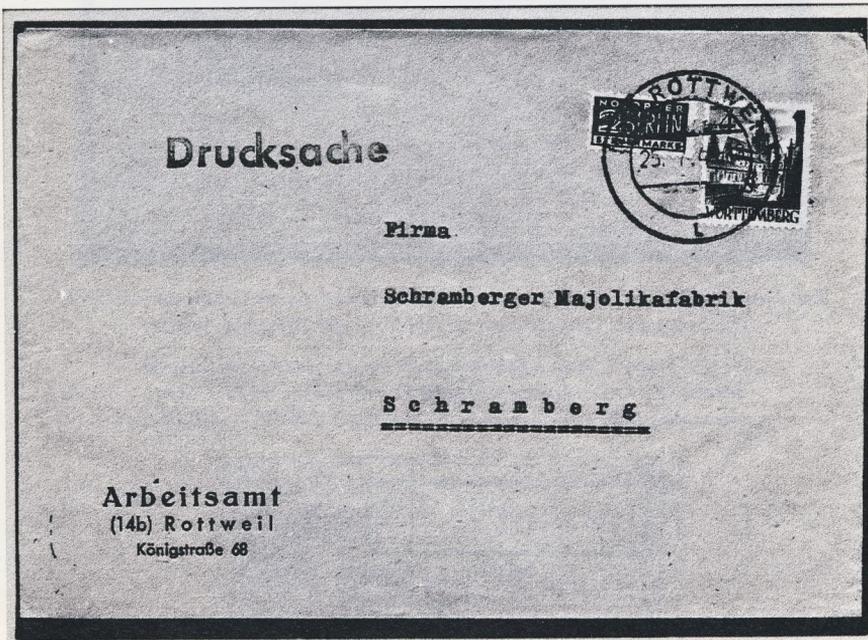


Einzelfrankatur (EF) - portogerecht

Eine Marke auf Postbeleg:

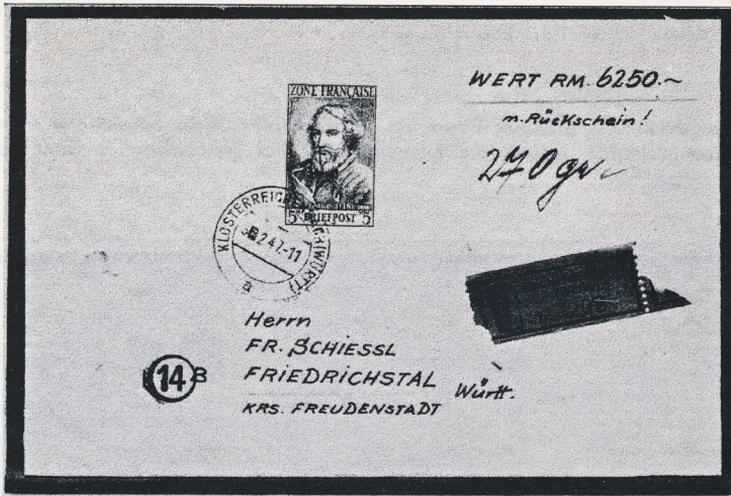
Die Marke deckt das gesamte Porto bei gebührenpflichtigen Sendungen oder eine freimachungspflichtige, postalische Dienstleistung bei gebührenfreien oder unfreien Sendungen exakt ab.



*Inlands-Drucksache der 1. Gewichtsstufe (bis 20 g) in der Gebührenperiode GP 4:
Die klassische Einzelfrankatur der 4-(Pf)-Wertstufe, die speziell für diese Sendungsart verausgabt worden ist.*

Es handelt sich trotz der Zwangszuschlagsmarke für den Wohnungsbau um eine Einzelfrankatur.

Die Wohnungsbau-marke in Württemberg - wie auch die Zwangszuschlagsmarke für das „NOTOPFER BERLIN“ in Baden und Rheinland-Pfalz - war eine Steuer-marke, die in bestimmten Zeitintervallen (vgl. Handbuch-Kap. 3.9) auf Postsendungen in die Westzonen vorgeschrieben und völlig unabhängig von Posttarifen und sonstigen postalischen Beförderungsleistungen und Sonderdiensten war.



Wert-Fernbrief (6250 RM, 270 g) mit Rückschein: (oben verkürzt) in der Gebührenperiode GP 2: Eine portogerechte Einzelfrankatur des 5-M-Wertes der allgemeinen Ausgabe.

Die 5-M-Marke deckt die Beförderungsgebühr und alle Sonderdienste exakt ab: Fernbrief der 3. Gewichtsstufe (270 g) **80 Pf** + Rückschein **60 Pf** + Wertbehandlung **100 Pf** + Versicherung (6250 RM) **13 x 20 Pf** = **500 Pf**.



Paketkarte für ein unversiegeltes, unfreies Wertpaket (2 kg, 500 RM) in der Gebührenperiode GP 4: Die Wertgebühr war – auch bei unfrei verschickten Paketen – freimachungsflüchtig.

Eine portogerechte Einzelfrankatur der 15-Pf-Wertstufe der 2. Dauerausgabe von Baden. Das 15-Pf-Postwertzeichen deckt exakt die Wertgebühr von 15 Pf für ein unversiegeltes Wertpaket bis 500 RM Wertangabe ab. Die Beförderungsgebühr (unfreies Paket) wurde vom Empfänger erhoben.

Einzelfrankaturen für freimachungspflichtige Sonderdienste auf gebührenfreien Sendungen (wie z.B. Kriegsgefangenen- oder Heimkehrerpost) liegen aus der Französischen Zone bisher nicht vor.

Postbelege mit einer Marke **in Verbindung mit Barfreimachungsstempeln, Freistempeln oder Ganzsachen** stellen **keine Einzelfrankaturen sondern > Mischfrankaturen bzw. > Teilbarfrankaturen** dar.

> **Überfrankierte Postbelege** und > **unterfrankierte gebührenpflichtige Postbelege** mit nur einer Marke stellen **keine portogerechten Einzelfrankaturen** im Sinne der vorangestellten Definition dar.

Ebenso stellen mit nur einer Marke frankierte Belege der Versandstellen für Sammlermarken nach August 1948 keine portogerechten Einzelfrankaturen im Sinne der vorangestellten Definition dar, da es sich hierbei um gebührenfreie Postsachen handelt. Die Marke wurde in diesen Fällen auf Wunsch des Versandstellenkunden als bestellte, gestempelte Marke verklebt und deckt keine Dienstleistung der Post ab.